



# KOOPERATIONSVERTRAG

über  
die Gemeinwesenarbeit Völklingen Innenstadt  
(nachstehend GWA genannt)

zwischen

dem Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.

vertreten durch

den Caritasdirektor Johannes Simon

dem

Diakonischen Werk an der Saar gGmbH

vertreten durch die Geschäftsführer

Pfarrer Udo Blank, Wolfgang Biehl

( nachstehend Träger genannt)

und

dem Regionalverband Saarbrücken

vertreten durch den Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo

(nachstehend RVS genannt)

## **§ 1 Trägerschaft und Geschäftsführung**

Träger der Gemeinwesenarbeit (GWA) Völklingen Innenstadt sind der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V., Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken und das Diakonische Werk an der Saar gGmbH Rembrandstraße 17-19 in 66540 Neunkirchen

Geschäftsführender Träger ist der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.

## **§ 2 Ziele der Gemeinwesenarbeit**

- (1)** Die Arbeit der GWA soll vorrangig in der Innenstadt Völklingen dazu beitragen, im Sinne des § 1 SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die GWA leistet darüber hinaus Beiträge zur sozialen Stadtentwicklung in Völklingen.
- (2)** Die Identifikation der Bevölkerung mit dem Stadtteil soll unterstützt und das soziale Engagement gefördert werden. Problem- und Interessenlagen im Einzugsgebiet sollen im Sinne der Organisation von Bürgerinteressen erfasst und ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden.
- (3)** Die positiven Selbsthilfekräfte der Betroffenen sollen gestärkt werden. Die GWA reagiert flexibel auf die Bedürfnislagen in Einzugsgebieten und sich verändernde gesellschaftliche Bedingungen. Dabei orientiert sie sich an den Prinzipien der Parteilichkeit und Freiwilligkeit.

- (4) Die GWA hält Angebote für die Bürgerinnen und Bürger vor. Die Angebote sind so auszurichten, dass sie sich nach den Bedürfnislagen vor Ort ausrichten und eine Ergänzung zu den bereits vorhandenen Angeboten darstellen.
- (5) Ein Ziel der GWA ist die Vernetzung von Einrichtungen in der Innenstadt Völklingen im Sinne einer Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur.

### **§ 3 Aufgaben der Gemeinwesenarbeit**

#### ***1. Netzwerkarbeit***

Auf- und Ausbau von Netzwerken zur Weiterentwicklung der (Beratungs-) Angebote vor Ort. In einem ersten Schritt wird z.B. die Zusammenarbeit mit den 4 Kindertageseinrichtungen in der Innenstadt verstärkt. Dabei werden die Eltern und die Leitungen der Einrichtungen sowie die notwendigen (Beratungs-)Angebote zielführend zusammengebracht.

Die Netzwerkarbeit wird auch in anderen Bereichen von der GWA angeregt und gemeinsam weiterentwickelt. ( Schulen/ Einrichtungen Träger/ Jugendamt/ Stadtverwaltung VK/ Vereine/ Religionsgemeinschaften...). Eine bedarfsgerechte Weitervermittlung an Fachstellen im Netzwerk ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe.

#### ***2. Präventionsarbeit***

Thematisierung, Planung, Aufstellung, Pflege und Dokumentation einer Präventionskette im Sinne einer Verbesserung von Angeboten für die unterschiedlichen Zielgruppen insbesondere bei

den Übergängen verschiedener Lebensabschnitte von Kindern. Enge Zusammenarbeit mit dem Projekt „*Freiraum für Prävention- Die Kinderhäuser im RVS*“

### **3. Entwicklung von Maßnahmen und Projekten**

Verschiedene Maßnahmen, Aktivitäten oder Projekte werden in der Regel mit anderen Akteuren im Stadtteil geplant, entwickelt und gemeinsam umgesetzt.

Die GWA fördert hierbei die Entwicklung und den Aufbau von stabilen und dauerhaften Strukturen in der Innenstadt VK. Z.B. nimmt die GWA eine Anlaufstellenfunktion für die Bürgerinnen und Bürger wahr. So wurde bereits ein Treffpunkt/Informationsmöglichkeit für Frauen eingerichtet.

### **4. Stadtteilentwicklung**

Die GWA nimmt gemeinsam mit anderen Akteuren ( Stadtteilmanagerin, Stadtverwaltung, Träger und Einrichtungen, Bewohnerinnen und Bewohner..) auch die Weiterentwicklung des gesamten Stadtteils in den Blick. Bürgermitwirkung und Förderung der Interessensvertretung sind der Schwerpunkt und die besondere Qualität der GWA.

Die Ergebnisse und Auswirkungen werden besonders berücksichtigt.

## **§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Differenzen unmittelbar anzusprechen und

konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.

- (2) Dieser Vertrag wird durch Zielvereinbarungen ergänzt. Sie werden im Vertragszeitraum einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern entwickelt.
- (3) Die GWA berichtet dem Regionalverband Saarbrücken jährlich, schriftlich, über die Entwicklung im Einzugsgebiet. Es findet 1x jährlich ein Qualitätsentwicklungsgespräch statt. Die Einladung und die Protokollführung obliegt dem geschäftsführenden Träger der GWA
- (4) Ein Verwendungsnachweis wird jährlich mit einem entsprechenden Sachbericht dem Kostenträger bis zum 30.04. des Folgejahres vorgelegt.
- (5) Die GWA beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Jugendhilfeplanung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch, Sozialgesetzbuch)

## **§ 5 Personal und Finanzierung**

(1) Als Mindestpersonalisierung wird eine Vollzeitstelle Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder ein/e Mitarbeiter/in mit einer vergleichbaren Ausbildung/Qualifikation bzw. je eine 50% VZST pro Träger vereinbart.

(2) Die Finanzierung durch den RVS erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Die Personal- und Sachkosten sind gegeneinander deckungsfähig. Jahresbezogene Restmittel sind in das Folgejahr übertragbar.

(3) Restmittel im letzten Vertragsjahr sind mit dem Kostenträger abzurechnen.

(4) In der Vertragslaufzeit wird vom Regionalverband Saarbrücken ein Festbetrag in Höhe von

**61.500,- € jährlich**

zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag wird in zwei Tranchen, jeweils zu Beginn des Halbjahres, ausgezahlt, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes.

(5) Die Miet- und Mietnebenkosten für die Immobilie werden von der Stadt Völklingen getragen. Hierzu wird eine Nebenabrede mit dem Oberbürgermeister der Stadt Völklingen getroffen. Diese ist Bestandteil dieses Vertrages.

(6) Sollten sich wesentliche Bedingungen der Finanzierung insgesamt oder bei Teilen der Finanzierung ändern, wird zwischen den Kooperationspartnern eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

## **§ 6 Laufzeit des Vertrages**

(1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2011 und wird für die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.12.2013 geschlossen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, ab dem 01.07.2012 Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, bis zum 31.12.2012 die vertraglichen Grundlagen für eine Weiterführung des Projektes über den 31.12.2013 hinaus zu vereinbaren.

(3) Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien

(4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 6 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den .....

---

Caritasverband für Saarbrücken  
und Umgebung e.V.  
Der Caritasdirektor

---

Regionalverband Saarbrücken  
Regionalverbandsdirektor